

Sitzung vom 8. Februar 2017

**99. Anfrage (Vertretung der Erholungsnutzung bei Nutzungskonflikten)**

Die Kantonsräte Ruedi Lais, Wallisellen, und Rico Brazerol, Horgen, sowie Kantonsrätin Sonja Gehrig, Urdorf, haben am 28. November 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Der öffentliche Raum wird im Kanton Zürich immer intensiver für die sportliche Erholung – zum Beispiel Velofahren, Joggen, Hundespaziergänge, Wandern, freies Schwimmen – genutzt. Sowohl das Bevölkerungswachstum als auch die angestrebte Verdichtung der städtischen und halb-städtischen Siedlungen lassen erwarten, dass diese Art der Erholung in Zukunft immer wichtiger und intensiver wird.

Bei Nutzungskonflikten zwischen der nicht organisierten sportlichen Erholung im öffentlichen Raum und den Eigentümerinnen und Eigentümern und Betreiberinnen und Betreibern von Grundstücken respektive Infrastrukturen vertreten zahlreiche Ämter und Fachstellen deren Interessen kompetent. Die Interessen der sich unorganisiert sportlich betätigenden Bevölkerung werden hingegen bisher durch keine spezifisch zuständige Verwaltungsstelle vertreten.

Unter diesem Aspekt bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer vertritt die Interessen der unorganisiert sportlich Erholungssuchenden bei der Erarbeitung von Planungs-, Kredit- und Gesetzesvorlagen wie zum Beispiel Richtplanvorlagen, Strassenprojekten oder Gesetzesvorlagen, die öffentliche Räume wie Wald, Gewässer oder frei zugängliches Grünland regeln?
2. Genügen die gesetzlichen Grundlagen, so dass das per 2013 neu geschaffene kantonale Sportamt diese Vertretung übernehmen könnte?
3. Falls ein Amt wie zum Beispiel das Sportamt mit der Vertretung dieser Erholungsinteressen betraut wird: Genügen dessen Ressourcen für einen solchen Auftrag?
4. Welche weiteren Massnahmen sind nötig, um in einem bevölkerungsreicheren und baulich stärker verdichteten Kanton die Erholung der Bevölkerung und somit die Gesundheitsprävention durch körperliche Betätigung im frei zugänglichen öffentlichen Raum zu fördern?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ruedi Lais, Wallisellen, Rico Brazerol, Horgen, und Sonja Gehrig, Urdorf, wird wie folgt beantwortet:

Die freie Natur ist der beliebteste und häufigste Ort für die sportliche Betätigung und Erholung der Bevölkerung. Solche individuellen sportlichen Aktivitäten fallen unter den von der Anfrage erfassten, nicht in den Verbands- und Vereinsstrukturen eingebundenen bzw. organisierten Sport (sogenannter ungebundener Sport). Gemäss § 18 Abs. 2 lit. m des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (LS 700.1) hat die Richtplanung anzustreben, die für die Erholung der Bevölkerung nötigen Gebiete dauernd zur Verfügung zu stellen. Mit dieser gesetzlichen Vorgabe für die Raum- bzw. Richtplanung werden auch die Interessen der ungebunden Sport treibenden Bevölkerung gewahrt. Diese Interessen können allerdings mit jenen von Landwirtschaft oder Naturschutz kollidieren. Und zu beachten ist, dass sich auch bei der Nutzung des öffentlichen Raums zur sportlichen Erholung zum Teil durchaus unterschiedliche Interessen gegenüberstehen. Dies zeigt sich unter anderem an den Konflikten zwischen Joggerinnen oder Joggern und Hundehalterinnen oder Hundehaltern sowie zwischen Wanderinnen oder Wanderern und Mountainbikerinnen oder Mountainbikern.

Zu Frage 1:

Wie einleitend erwähnt sind im Rahmen der Raum- bzw. Richtplanung die Raumbedürfnisse der erholungssuchenden, darunter der ungebunden Sport treibenden Bevölkerung zu berücksichtigen. Diese Vorgabe gilt auch für alle mit der Richtplanung und deren Umsetzung betrauten Stellen. Dazu zählt namentlich das bei der Baudirektion angesiedelte Amt für Raumentwicklung. Bei Verfahren, die auch die sportbezogene Erholung im Rahmen des ungebundenen Sports betreffen, wird ergänzend das kantonale Sportamt einbezogen. Als Beispiel zu erwähnen ist dessen Beizug bei der Erarbeitung von Schutzverordnungen. Im Rahmen der formellen Mitwirkung bei Planungsverfahren können sich zudem Organisationen und Verbände äussern, welche die Interessen von Erholungssuchenden und des ungebundenen Sports vertreten.

Zu Fragen 2 und 3:

Mit der Bildung des kantonalen Sportamts auf den 1. Januar 2013 und der damit verbundenen Aufwertung der kantonalen Sportförderung ist sichergestellt, dass dieses die Interessen des Sports auch in Verfahren der Raumplanung und Raumentwicklung mit dem nötigen Gewicht vertreten kann. Die entsprechende Arbeit erfüllt das kantonale Sportamt mit seinen bestehenden Kapazitäten und im Rahmen der geltenden Rechts-

grundlagen. Die Aufgaben des kantonalen Sportamts sind in der Verordnung über das Sportamt und die Sportkommission vom 3. November 1999 (LS 410.8) festgelegt. Dazu gehört die Sportförderung gemäss Sportpolitischem Konzept des Regierungsrates (§ 2 lit. a). Dieses Konzept vom 5. April 2006 betont die Bedeutung des ungebundenen Sports und hält fest, dass der Kanton bei Planung, Bau und Unterhalt sowie bei der Bewirtschaftung von sportlich nutzbarer Infrastruktur (einschliesslich Wälder, Gewässer) dessen Bedürfnisse berücksichtigt.

Zu Frage 4:

Gefordert ist zunächst eine konsequente Umsetzung der Raum- bzw. Richtplanung mit den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und den daraus abgeleiteten Massnahmen. Zentrales Instrument für die Steuerung der räumlichen Entwicklung des Lebensraums im Kanton Zürich mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der Erholungssuchenden bildet der kantonale Richtplan. Unter dessen Punkt 3.5 «Erholung» werden Erholungsgebiete bezeichnet, bei denen der Erholungsnutzung gegenüber anderen Nutzungen besondere Bedeutung beizumessen ist. Auch werden neben der Festlegung von Erholungsgebieten Ziele und Massnahmen definiert, um die Nutzungsmöglichkeiten für Erholungs- und Freizeitaktivitäten sowie deren Vielfalt und Erlebbarkeit zu stärken. Mit Beschluss Nr. 1377/2014 legte der Regierungsrat zudem die directionsübergreifend erarbeitete «Langfristige Raumentwicklungsstrategie» fest, die auf den längerfristigen Zeithorizont bis 2050 ausgerichtet ist. Unter Ziff. 4.5 «Vielseitige Freiräume für Erholung anbieten» werden die verschiedenen Nutzungsinteressen der Erholungssuchenden in der Raumentwicklung beleuchtet und die entsprechenden Handlungsfelder sowie Massnahmen im Sinne der Anfrage aufgezeigt.

Ausschlaggebend für die sportliche Betätigung der Bevölkerung ist aber nicht nur der zur Verfügung stehende öffentliche Raum. Ebenso wichtig ist die Motivation der Bevölkerung, Sport zu treiben und sich zu bewegen. In Verbindung damit steht das folgende Langfristige Ziel 3.2 des Regierungsrates in seinen Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2019: «Die Bevölkerung treibt in jedem Alter Sport und bewegt sich regelmässig.» Die Sportförderungsaktivitäten des kantonalen Sportamts sind massgeblich auf dieses Ziel ausgerichtet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**